

# Chancen-Aufenthalt

## **Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach §104c Aufenthaltsgesetz**

Ziel des Chancen-Aufenthaltsrechts ist es, Menschen, die über ihre lange Aufenthaltszeit ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gefunden haben, die Chance auf einen rechtmäßigen Aufenthalt zu geben.

Zeitpunkt der Antragstellung	<p><b>Am 31.10.2022</b> mindestens <b>5 Jahre</b> in Deutschland</p> <p>In dieser Zeit muss der Aufenthalt <b>gestattet, erlaubt oder geduldet</b> gewesen sein</p> <p>(für Familienangehörige <b>kann</b> der Zeitraum auch kürzer sein)</p>	Bekanntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung	<p>Keine Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat</p> <p>(Bis zu 50 Tagessätze bzw. 90 bei rein ausländerrechtlichen Taten bleiben unberücksichtigt)</p>	<p>Keine falschen Angaben oder Identitätstäuschung</p> <p>(Wiederholt und vorsätzlich zu Person und/oder Staatsangehörigkeit sofern alleine und einzig durch die Täuschung die Abschiebung verhindert wird)</p>	<p><b>Keine</b> Lebensunterhaltssicherung erforderlich</p> <p><b>Kein</b> Pass erforderlich</p> <p><b>Keine</b> Identitätsklärung erforderlich</p>	Aufenthalts-erlaubnis §104c Aufenthaltsg
„normale“ Duldung						
Duldung „light“ § 60b Aufenthaltsg						
Anspruch auf Duldung						

Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2025. Dies muss man bei der zukünftigen Antragstellung insofern beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c bis zum 31.12.2025 auch tatsächlich erteilt sein muss und ein Antrag etwa am 30.12.2025 alleine nicht ausreicht, da eine Übergangsregelung fehlt.

Chancen-  
Aufenthalts-  
erlaubnis für max.  
18 Monate  
(kann nicht  
verlängert  
werden)

Grundsätzlich ist  
vorgesehen, am Ende  
der 18 Monate eine  
Aufenthaltserlaubnis  
nach § 25a oder § 25b  
zu erteilen.

Sind die  
Voraussetzungen nach  
§ 25a oder § 25b  
bereits während dieser  
max. 18 Monate erfüllt,  
kann diese natürlich  
auch schon früher  
beantragt und erteilt  
werden.

Welche Voraussetzungen  
müssen für ein Bleiberecht  
(§§ 25a und 25b AufenthG)  
erfüllt werden?

Der Lebensunterhalt (inkl.  
Bedarfsgemeinschaft) muss  
durch eine Beschäftigung  
überwiegend gesichert sein

Hinreichende  
mündliche  
Deutschkenntnisse im  
Sinne des Niveaus A2

Identität nachweisen  
können oder alles  
unternommen haben, um  
die Identität nachzuweisen

Während der 18 Monate besteht ein Anspruch auf SGB II bzw. SGB XII-  
Leistungen sowie die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs  
(Achtung: kein Anspruch!)

# Fragen und Antworten

## **Wie bekennt man sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung?**

Man muss sich im Rahmen der Antragstellung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

Es gibt einen Vordruck, der für die Einbürgerung benötigt wird. Dieser kann auch für den Chancen-Aufenthalt genutzt werden.

## **Was sind Verurteilungen zu einer geringen Strafe?**

Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei aufenthalts- oder asylrechtlichen Delikten oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht mit Jugendhaft sanktioniert wurden, solange diese noch nicht im Bundeszentralregister getilgt worden sind.

Die Ausländerbehörde bekommt Hinweise der Sicherheitsbehörden und informiert sich mittels Bundeszentralregister. Straftaten, die von Ausländern begangen werden, sind der Ausländerbehörde demnach bekannt.

Im Falle noch offener Verfahren wird erst der Ausgang abgewartet bevor eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen wird.

Achtung: Es gibt Straftaten, die erhebliche Zweifel an dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zulassen! Eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist dann möglich.

# Fragen und Antworten

## **Ist es sinnvoll, mit der Antragstellung zu warten und sich zuvor beraten zu lassen?**

Ja, denn 18 Monate ab Antragstellung sind nicht viel Zeit, um die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Bleiberecht zu erfüllen. Es ist daher sinnvoll, sich zuerst beraten zu lassen, um den 18-monatigen Chancen-Aufenthalt bestmöglich zu nutzen. Eine Beratung ist vor allem sinnvoll, wenn

- man kein oder nur wenig Deutsch sprechen kann
- man zum Arbeiten noch eine Weiterbildung benötigt
- man eine Beschäftigung, einen Ausbildungsplatz oder einen Praktikumsplatz sucht.

## **Ist eine Beratung auch sinnvoll, wenn man ein Beschäftigungsverbot hat?**

Es ist entscheidend, aus welchem Grund ein Beschäftigungsverbot erteilt wurde.

Achtung bei einer Duldung nach § 60b: „... weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.“

Wurde die Duldung mit Beschäftigungsverbot erteilt, weil die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, kann der Antrag auf das Chancen-Aufenthaltsrecht bedenkenlos gestellt werden. Dies sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

# Exkurs Identität und Staatsangehörigkeit

§ 104c Abs. 1 Satz 2 besagt: *Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. ...*

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Worte „wiederholt“ und „vorsätzlich“.

In den Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Innern (BMI) finden sich hierzu entsprechende Ausführungen:

*Der Ausschlussgrund kann nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung in Betracht kommen. Regelmäßig keine Täuschung ist beispielsweise die Verwendung zulässiger Varianten von Transliterationen. ... es ist einem Ausländer aus einem Staat, der standardmäßig keine lateinische Schrift verwendet, oftmals nicht bekannt, welche Variante des Namens in lateinischer Schrift sein Herkunftsstaat in einem bestimmten Zusammenhang verwendet.*

# Exkurs Identität und Staatsangehörigkeit

Ebenso gilt gemäß der Anwendungshinweise des BMI:

*Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso liegt keine Täuschung vor, wenn ein Ausländer lediglich über eine Registrierung mit falschen Daten, die nicht von ihm selbst stammen, unterrichtet wird und sich hierzu verschweigt.*

...

*Die bloße Nicht-Mitwirkung – also das Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung und fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen – ist hingegen unschädlich.*

...

***Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anschlusstitel erfüllt.***

## **Achtung:**

Ist die Identität bzw. Staatsangehörigkeit im Laufe der 18 Monate geklärt, *kann* am Ende die erneute Duldung und ggf. Abschiebung erfolgen sofern andere Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a oder § 25b nicht erfüllt werden.

# Fragen und Antworten

## **Was kann man tun, wenn man keine oder kaum Deutschkenntnisse hat?**

Wenn man noch kein Jobcenter Kunde ist, dann ist es empfehlenswert, die Beratungsstellen um Unterstützung zu bitten.

Wichtig ist in diesem Fall, vor der Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrecht Deutschkenntnisse zu erlangen oder bereits für einen Integrationskurs angemeldet zu sein. 18 Monate könnten andernfalls zu kurz sein. Online-Sprachkurse oder niederschwellige Angebote gibt es in verschiedenen Varianten. Als Prüfungsvorbereitung eignet sich z.B. das VHS-Lernportal.

Bei guten Deutschkenntnissen ist es möglich, sich direkt zur Prüfung anzumelden und so das Zertifikat A2 (oder höher) zu bekommen.

## **Fallen für die Beantragung Kosten an?**

Für Personen, die für ihren Lebensunterhalt auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist die Beantragung kostenfrei. 100,- € kostet die Erteilung der Chancen-Aufenthaltserlaubnis und 98,- € die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b sofern keine Transferleistungen bezogen werden.



# Fragen und Antworten

## **Darf man während des Chancen-Aufenthalts das Land verlassen?**

Dies ist für vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaube) möglich, wenn man einen gültigen Reisepass hat.

## **Was muss man tun, um den Lebensunterhalt überwiegend zu sichern?**

Für eine überwiegende Sicherung muss man mindestens 51 % des Bedarfs durch eine Erwerbstätigkeit sichern. Sozialleistungen, die max. 49 % des Bedarfs sichern, und Wohngeld stehen einem Aufenthaltstitel nicht entgegen. Man muss den Unterhalt auch für Personen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, überwiegend sichern. Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) liegt vor, wenn mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammenleben und den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben.

So lange man sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt der Bezug öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Auch bei einem befristeten Arbeitsvertrag kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit oder z.B. Übergang ins Rentenalter während der 18 Monate besteht dennoch die Möglichkeit, das Bleiberecht nach §25a oder §25b Aufenthaltsgesetz zu bekommen.

# Fragen und Antworten

## **Wie viele Menschen in Witten können einen Antrag stellen und wie erfahren sie davon?**

In Witten leben ca. 350 Personen mit einer Duldung, die seit 5 Jahren (oder länger) in Deutschland sind.

Die Duldungen werden gewöhnlich alle drei Monate verlängert. Die Ausländerbehörde lädt hierfür zu persönlichen Vorsprachen ein und händigt den Personen, die die Chancen-Aufenthaltserlaubnis bekommen können, ein entsprechendes Merkblatt aus.

Im Zuge dieser Vorsprachen findet eine Beratung hinsichtlich der Erfolgsaussichten, persönlichen Voraussetzungen und zum empfohlenen Zeitpunkt der Antragsstellung statt. Bei Beratungsbedarf wird vorrangig an die Case Manager und Case Managerinnen des Kommunalen Integrationsmanagement verwiesen.

Die Ausländerbehörde Witten richtet sich ausdrücklich nach den Anwendungshinweisen des BMI.

Wie bei allen neuen Gesetzen bleiben dennoch Unsicherheiten, die erst im Laufe der Zeit durch Rechtsprechung beseitigt werden können.

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

**Fragen über Fragen...?**

**Wir werden jetzt oder im Protokoll keine unbeantwortet lassen.**